

## A n t w o r t

### des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Martin Brandl (CDU)  
– Drucksache 17/7753 –

### Übernahme von Reisekosten für Klassenreisen für Lehrer

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/7753 – vom 15. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 23. Oktober 2018 entschieden: Die Abfrage der Schulleitung, ob eine Lehrkraft im Falle nicht ausreichender Haushaltsmittel auf eine ihr zustehende Reisekostenvergütung für eine Klassenreise teilweise verzichtet, kann dazu führen, dass sich der Dienstherr auf eine solche Verzichtserklärung nicht berufen kann (Pressemitteilung Nr. 73/2018 vom 23. Oktober 2018 des Bundesverwaltungsgerichts).

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie ist die Übernahme von Reisekosten für Klassenreisen von Lehrern in Rheinland-Pfalz grundsätzlich geregelt?
2. Inwiefern haben Lehrer in der Vergangenheit Reisekosten selbst teilweise oder vollständig übernommen?
3. Inwiefern musste auf Klassenreisen verzichtet werden, wenn nicht ausreichend Haushaltsmittel für die Übernahme der Reisekosten von Lehrern zur Verfügung standen?
4. Inwiefern liegt das Risiko, Reisekosten übernehmen zu müssen, bei Lehrern, Schulträgern oder weiteren?
5. Inwiefern sieht die Landesregierung Handlungsbedarf aufgrund des o. g. Urteils?
6. Wie will die Landesregierung künftig sicherstellen, dass die Reisekosten von Lehrern übernommen werden, um Klassenreisen zu ermöglichen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Schulfahrten sind für die beteiligten Lehrkräfte Dienstreisen im Sinne des Landesreisekostengesetzes, sofern eine Genehmigung erteilt ist. Zu den Schulfahrten zählen Klassen- und Kursfahrten, Studienfahrten, Schulwanderungen und Unterrichtsgänge. Die Reisekostenvergütung für Klassenreisen richtet sich deshalb nach dem Landesreisekostengesetz. Das Landesreisekostengesetz sieht für das Tagegeld und die Übernachtungskostenerstattung bei Dienstreisen, für die erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung und Übernachtung entstehen, die Möglichkeit vor, nach näherer Bestimmung durch die oberste Dienstbehörde Aufwandsvergütungen festzulegen. Nach der Verwaltungsvorschrift „Reisekostenvergütung für Lehrkräfte an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen aus Anlass von Schulfahrten“ werden den Lehrkräften die notwendigen Fahr- und Flugkosten, entstandene notwendige Übernachtungskosten bis zu 20 Euro je Übernachtung, eine Aufwandsvergütung entsprechend dem notwendigen Verpflegungsmehraufwand und Nebenkosten erstattet.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Es kann vorkommen, dass die tatsächlichen Reisekosten von den nach dem Reisekostenrecht erstattungsfähigen Kosten abweichen. Insofern müssten die tatsächlichen Reisekosten, die die erstattungsfähigen Kosten übersteigen, von den Dienstreisenden selbst getragen werden.

Um die im Haushalt vorgesehenen Reisekostenmittel gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen, erhalten sie von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Budgets als Eigenbewirtschaftungsmittel nach einem bestimmten Schlüssel in Abhängigkeit von der Klassenzahl. Die für die Schulfahrten erforderlichen Dienstreise genehmigungen müssen sich an dem zur Verfügung stehenden Betrag orientieren. Reicht das Budget für die Schulfahrten nicht aus, können die Schulen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Aufstockungsanträge stellen. Genauso sind die Schulen aufgefordert, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion zu melden, wenn das Budget nicht oder nicht vollständig benötigt wird. Reicht das Budget inklusive eines möglichen Aufstockungs-

b. w.

betrags nicht aus, können Schulfahrten nur dann durchgeführt werden, wenn die Finanzierung auf andere Weise sichergestellt ist, beispielsweise durch Zuschüsse von Fördervereinen oder Stiftungen. Ist die Finanzierung weder durch das Schulbudget noch durch andere Beiträge sichergestellt, kann es im Einzelfall vorkommen, dass eine Schulfahrt nicht stattfinden kann.

Wenn die Schulfahrt als Dienstreise genehmigt ist, steht der Lehrkraft eine Reisekostenerstattung nach den reisekostenrechtlichen Vorschriften zu. Die Schulträger tragen kein Risiko für die Reisekosten der Lehrkräfte, da sie hierfür nicht verantwortlich sind.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Rechtslage hat sich durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Oktober 2018 nicht geändert. Andere Gerichte hatten schon in der Vergangenheit geurteilt, dass Lehrkräften voller Reisekostenersatz nach den vorgesehenen Regelungen bei Klassenfahrten zusteht. Das Bundesarbeitsgericht hatte mit Urteil vom 16. Oktober 2012 entschieden, dass die Praxis eines Landes, Schulfahrten grundsätzlich nur zu genehmigen, wenn die teilnehmenden Lehrkräfte auf die Erstattung ihrer Reisekosten verzichten, grob gegen die Fürsorgepflicht verstößt. Bereits mit Urteil vom 2. August 2007 hatte der bayerische Verwaltungsgerichtshof eine ähnliche Entscheidung getroffen. Konkreter aktueller Handlungsbedarf besteht deshalb nicht.

Die im Haushalt vorgesehenen Haushaltsmittel haben in den vergangenen Jahren für die Reisekostenerstattungen der Lehrkräfte aus Anlass von Schulfahrten ausgereicht. Sollte sich abzeichnen, dass dies in Zukunft nicht mehr der Fall ist, müssten die Mittel aufgestockt werden.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin